

## „Schummeln erlaubt, Erwischen lassen verboten“



Präs.-Stv. Mag. Georg Brandstetter, MAS

Wer kennt diesen Spruch aus seiner Schulzeit nicht. Aber welche Konsequenzen kann Schummeln tatsächlich haben? Bei den meisten Prüfungen, etwa in der Schule oder auch im Studium ist zumindest klar, dass es keine strafrechtliche Verfolgung gibt. Seit ein paar Tagen steht das nach einer Entscheidung des OGH auch für Führerscheinprüfungen fest. Nur in ganz seltenen Konstellationen ist eine solche denkbar, etwa dann, wenn ein Dritter die Prüfung ablegt und sich als der „richtige“ Prüfling ausgibt.

Sowohl in der Schule als auch beim Studium werden Prüfungen, bei denen geschummelt wurde, nicht beurteilt. Im Studium wird ein Schummeln wie ein „Nicht genügend“ gewertet und auf die Anzahl der zulässigen Antritte angerechnet, teilweise kommt es auch zu zeitlichen Sperren für den nächsten Prüfungsantritt. Auch bei der Rechtsanwaltsprüfung führt Schummeln dazu, dass die Prüfung nicht beurteilt, aber als Prüfungsantritt gezählt wird.

Beim Schummeln macht es auch keinen Unterschied, ob man „analog“, also etwa mittels Schummelzettel oder „digital“ mit einem Smartphone schummelt. In allen Fällen handelt es sich um „unerlaubte Hilfsmittel“. Teuer wird es im Studium beim Ghostwriting, also dann, wenn jemand anderer ein „Werk für eine andere Person herstellt“. Der Gesetzgeber sieht dafür Geldstrafen bis zu EUR 60.000,00 vor. Sogar eine Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen kann verhängt werden.

Bei der Rechtsanwaltsprüfung kann ein festgestelltes Schummeln darüber hinaus disziplinarrechtliche Folgen haben und die für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte erforderliche Vertrauenswürdigkeit beeinträchtigen.

In diesem Sinne wünsche ich allen Schüler:innen und Studierenden ein erfolgreiches Schul- bzw. Studienjahr und allen Rechtsanwaltsanwärter:innen viel Erfolg für ihre Rechtsanwaltsprüfung. - Natürlich ohne zu schummeln.